

« Kinderarbeit »

und

« Der Weg zum eidgenössischen Fabrikgesetz »

zusammengestellt: Ulrich Nydegger, 2015

Die Kinder waren vielfach Teil der Familienökonomie, wurden früh in die Arbeiten integriert und leisteten einen oft unentbehrlichen Beitrag an das Familieneinkommen.

Industrielle Kinderarbeit im 19. Jahrhundert

Sie verbreitete sich rasch, insbesondere im Kanton Zürich und in der Ostschweiz. In den Baumwollspinnereien arbeiteten bereits 6-10 jährige Kinder, manchmal noch jüngere, unter schlechter Luft, wenig Licht, gefährlichen Maschinen, grossem Lärm, bis zu 16 Stunden pro Tag, oft auch nachts und das 6 Tage in der Woche.

1815 Zürich Erlass der «Verordnung wegen der minderjährigen Jugend überhaupt und an den Spinnmaschinen besonders». Verbot von Nacht- und Fabrikarbeit vor dem vollendeten 9. Altersjahr. Die tägliche Arbeitszeit wurde auf 12 bis 14 Stunden beschränkt. Diese Regelungen waren nicht durchzusetzen, markierten jedoch den Anfang der Kinderschutzgesetzgebung.

1837 Zürich «Verordnung zur Reglementierung der Kinderarbeit»
Verbietet die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken.

1846 Glarus Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in mechanischen Spinnereien. Nachtschichten von höchstens 11 Stunden und Tagschichten von höchstens 13 Stunden wurden erlaubt. Obergrenze von 14 Stunden für den Normalarbeitstag festgelegt.

1848 Glarus Bestätigung dieser Regeln durch die Landsgemeinde.

1856 Glarus Ausweitung des Arbeitsverbotes für Kinder unter 12 Jahren auf alle Fabrikbetriebe.

1858 Glarus Verbot der Sonntagsarbeit.

1864 Glarus

- Modernes Fabrikgesetz gegen den Willen der Fabrikbesitzer
- Begrenzung des Normalarbeitstages auf 12 Stunden
- Verbot der Nachtarbeit durch die Landsgemeinde, gegen den Willen der Kantonsregierung
- Tägliche Arbeitszeit ist auf höchstens 12 Stunden reduziert
- Nachtarbeit abgeschafft
- Fabrikarbeit für schulpflichtige Kinder verboten
- Frauenspersonen sind vor und nach der Niederkunft während 6 Wochen von der Fabrikarbeit dispensiert

1872 Glarus Die Landsgemeinde von Glarus beschliesst einen Normalarbeitstag von 11 Stunden.

1859 Erlass eines eigentlichen Fabrikgesetzes zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter, welches die zulässige Maximalarbeitszeit auf 13 Stunden festlegt und die Nachtarbeit von Kindern grundsätzlich untersagt.

Das neue Gesetz verbot unter anderem Kindern unter 14 Jahren den Zutritt zu Fabriken. Nicht alle wollten sich daran halten. So wurde die Stickerei in St. Gallen immer stärker zur Heimarbeit umstrukturiert, wo Kinder nach wie vor uneingeschränkt ausgenutzt werden konnten.

1872 Glarus Die Landsgemeinde beschliesst einen Normalarbeitstag von 11 Stunden.

1877

Eidgenössisches Fabrikgesetz

- Die Fabrikgesetze galten nur für die Fabrikindustrie
- Verbot der Kinderarbeit für Kindern unter 14 Jahren
- Normalarbeitstag von 11 Stunden (Samstag 10 Stunden)
- Haftpflicht der Unternehmer für körperliche Schädigungen, Unfälle und Gewerbekrankheiten
- Schutz für Frauen und Kinder
- neues Eidgenössisches Fabrikinspektorat, zur Überwachung der Regeln

1904 Kinderarbeit war in der Landwirtschaft und der Heimarbeit weit verbreitet. In 12 Schweizer Kantonen arbeiteten in der Schweiz zu diesem Zeitpunkt rund 300'000 Kinder.

1922 «Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben» legte das Mindestalter auf 14 Jahre fest. Verbot von Nachtarbeit für Personen unter dem 19. Altersjahr und für Lehrlinge unter dem 20. Altersjahr.

1938 «Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer» setzte das Mindestalter auf 15 Jahre hinauf.

1940 «Bundesgesetz über die Heimarbeit» verbot die Vergabe von selbständiger Heimarbeit an Kinder unter dem vollendeten 15. Altersjahr.